

Satzung

der Gemeinde Hünxe vom 17. Dezember 2020 zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hünxe vom 06.12.2019

Aufgrund

der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S.666/SGV.NW 2023), in der z.Zt. gültigen Fassung,

der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV.NW 610), in der z.Zt. gültigen Fassung,

des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hünxe in der z.Zt. gültigen Fassung

hat der Rat der Gemeinde Hünxe in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 2 Buchstabe a) der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hünxe vom 06. Dezember 2019 erhält folgende Fassung:

(2) Die Benutzungsgebühren betragen für

a) die Gebührenart gem. Abs. 1 Buchst. a)

je 60 l-Müllgefäß jährlich	132,00 €
je 80 l-Müllgefäß jährlich	172,00 €
je 120 l-Müllgefäß jährlich	244,00 €
je 240 l-Müllgefäß jährlich	476,00 €
je 1.100 l-Müllgefäß jährlich	2.140,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt entgegenstehendes Ortsrecht außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hünxe vom 16. Dezember 2020 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung kommunalen Ortsrechts (Bekanntmachungsverordnung –BekanntVO-) vom 26. August 1999 (GV.NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW S. 741) verfahren.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, 17. Dezember 2020

gez.
Buschmann
Bürgermeister